

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Roman Simon (CDU)**

vom 24. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juli 2020)

zum Thema:

Bisheriger Umgang von Rot-Rot-Grün mit Anträgen von Arbeitgebern auf Erstattung von Entschädigungen, die diese an Arbeitnehmer während der Covid19-Pandemie ausgezahlt haben, nach § 56 Abs. 5 IfSG

und **Antwort** vom 11. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Aug. 2020)

Herrn Abgeordneten Roman Simon (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 24 272
vom 24. Juli 2020

über Bisheriger Umgang von Rot-Rot-Grün mit Anträgen von Arbeitgebern auf Erstattung von Entschädigungen, die diese an Arbeitnehmer während der Covid19-Pandemie ausgezahlt haben, nach § 56 Abs. 5 IfSG

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf Erstattung von Entschädigung gem. § 56 Abs. 5 IfSG von Arbeitgebern sind bei der zuständigen Senatsverwaltung bisher eingegangen? Bitte nach Branchen getrennt auflisten.

Zu 1.: Bis zum 5. August 2020 lagen 4.169 Anträge vor, davon sind ca. 1.600 Anträge noch in Bearbeitung. Eine Auflistung nach Branchen ist nicht möglich, da eine entsprechende statistische Erfassung nicht erfolgt.

2. Wie viele Anträge auf Erstattung von Entschädigung gem. § 56 Abs. 5 IfSG sind bewilligt und wie viele teilweise bewilligt worden? Bitte nach Branchen getrennt und (sofern möglich) nach jeweiligen Trägern auflisten.

Zu 2.: Bis zum 5. August 2020 konnten 336 Anträge mit einer Zahlung abgeschlossen werden. Eine Differenzierung in teilweise bewilligt und bewilligt kann nicht erfolgen, da entsprechende Daten nicht erhoben werden.

3. Welches sind die häufigsten Voraussetzungen des Anspruchs, die aus Sicht der zuständigen Behörde nicht vorliegen und so zu einer Ablehnung der Anträge führen?

Zu 3.: Voraussetzung für die Erstattung einer gezahlten Entschädigung ist in den Fällen des § 56 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) insbesondere ein gesetzliches oder behördlich angeordnetes Tätigkeitsverbot bzw. eine angeordnete Absonderung. Weiterhin muss der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer durch die angeordnete Maßnahme ein Verdienstaussfall entstehen, d. h. es besteht seitens der abhängig beschäftigten Person kein (tarif)vertraglicher oder gesetzlicher Anspruch auf Lohnfortzahlung gegenüber der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber. Auch in den Fällen der notwendigen Betreuung nach § 56 Absatz 1a IfSG muss die Schließung oder das Betretungsverbot einer Kinderbetreuungseinrichtung bzw. Schule ursächlich für den Verdienstaussfall der abhängig beschäftigten Person sein. In vielen Fällen war eine Erstattung abzulehnen, da die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer z. B. wegen Krankheit

einen Anspruch aus dem Entgeltfortzahlungsgesetz hatte oder es aufgrund des langjährigen Arbeitsverhältnisses einen Fortzahlungsanspruch gemäß § 616 Bürgerliches Gesetzbuch gab. In einem weitaus größeren Maße mussten Anträge auf Erstattung abgelehnt werden, weil diese ausschließlich mit Hinweis auf die Eindämmungsmaßnahmenverordnung erfolgten. In diesen Fällen lagen keine konkreten Tätigkeitsverbote, Absonderungen oder notwendigen Betreuungszeiten i.S.v. § 56 IfSG vor.

4. Gibt es eine Verfahrensanweisung der Senatsverwaltung für Finanzen, die als Grundlage für die Antragsbearbeitung dient? Falls ja, bitte beifügen.

Zu 4.: Nein. Die Bearbeitung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der §§ 56 ff. IfSG und unter Beachtung der dazu vorliegenden Kommentierungen und den allgemein zugänglichen Informationen des Bundes und der Länder.

5. Gibt es eine interne Vorgabe, dass ein restriktiver Beurteilungsmaßstab bei der Prüfung anzulegen ist? Falls ja, warum, was besagt diese und für wen gilt sie?

Zu 5.: Nein, die Prüfung erfolgt nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben.

Berlin, den 11.08.2020

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen